

**Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Herrn RA  
Korbinian Geiger



Bearbeitet von:



Telefon:

+49 385 588-17829

E-Mail:

[redacted]@mv-regierung.de

Az:

VII-IQ-2019-IFG

Schwerin, den

20. Dezember 2019

**Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2019 in Sachen Sebastian Schröder;  
Informationsfreiheitsgesetz / Bescheid vom 17. Oktober 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 11. Dezember 2019 mit Eingang im Hause vom 16.12.2019.

Zunächst möchten wir höflichst auf die Ihrerseits fehlende Prozessbevollmächtigung hinweisen. Bitte reichen Sie diese für unsere Akten unverzüglich nach.

Des Weiteren möchten wir auf den Umstand hinweisen, dass dem Antrag von Herrn Sebastian Schröder über [fragdenstaat.de](http://fragdenstaat.de) per E-Mail von [redacted] [@fragdenstaat.de](mailto:[redacted]@fragdenstaat.de) vollumfänglich entsprochen wurde.

Eine Ablehnung des Antrages liegt nicht vor. Auch die erteilte Auflage aus Gründen schutzwürdiger Interessen Dritter ändert hieran nichts.

Gemäß § 12 Abs. 2 IfG M-V sind nur gegen die Ablehnung des Antrages Widerspruch und Anfechtungsklage zulässig. Da eine Ablehnung behördenseitig nicht vorliegt, ist der Widerspruch nicht zulässig.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Auflage des Bescheides vom 17. Oktober 2019 dem Zweck des individuellen Informationsinteresses des Herrn Sebastian Schröder unter der Berücksichtigung höherrangiger oder auch gleichrangiger Rechtsgüter wie z.B. dem Datenschutz und/oder dem Urheberrecht nicht zuwiderlaufen.

Bei der behördenseitig erlassenen Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG M-V läuft die Nebenbestimmung dem eigentlichen Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwider.

Zweck des zugrundeliegenden Informationsfreiheitsgesetzes ist ein individuelles Recht auf die Einsichtnahme in bei der Behörde vorhandene Informationen.

Gemäß § 11 UrhG entsteht der Schutz des geistigen Eigentums am Werk unabhängig vom Zweck bei der Entstehung des Werkes. Hierbei sind die Rechtspositionen insgesamt beachtlich, auch die des schutzwürdigen Urhebers, soweit die Werke im dienstlichen Interesse entstanden sind.

Allein die Erstellung der Aufgaben nebst Erwartungshorizonten, Lösungsskizzen und ausformulierten Lösungen generieren im Zeitpunkt ihres Entstehens einen urheberrechtlichen Schutz, welcher mithin unabhängig vom Zweck der Schaffung des Werkes ist.

Dies gilt insbesondere dann, wenn in den Prüfungsaufgaben Inhalte enthalten sind, die nach § 60 a UrhG ausschließlich in Unterricht und Lehre verwendet werden dürfen. Weitergehende Nutzungen dieser Werke bedürfen mindestens einer Vereinbarung mit dem Urheber.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

